

RS OGH 2004/9/1 13R207/04w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2004

Norm

EO §87. GBG §94

Rechtssatz

Eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung darf bei einem Veräußerungs- und Belastungsverbot, bei einer Gütergemeinschaft und bei einer fideikommissarischen Substitution grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Die vom Eigentümer übernommene Verpflichtung, eine Liegenschaft einem Dritten zu übergeben oder zu hinterlassen, wird in ihren Wirkungen von der Rechtsprechung ähnlich wie eine fideikommissarische Substitution behandelt. Sie wirkt, wenn es sich bei den Verbotsberechtigten um einen Personenkreis im Sinne des § 364 c ABGB handelt, zumindest als Veräußerungsverbot gegenüber jedem Dritten.

Entscheidungstexte

- 13 R 207/04w
Entscheidungstext LG Eisenstadt 01.09.2004 13 R 207/04w

Schlagworte

fideikommissarische Substitution; zwangsweise Pfandrechtsbegründung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000044

Dokumentnummer

JJR_20040901_LG00309_01300R00207_04W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>